



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Gebäudehöhen im Baublock M575 - M599 dürfen an der Talseite max. eine Traufhöhe von 15,00 m nicht überschreiten.
- Die Gebäudehöhen im Baublock M550 - M574 u. M536 - M549 dürfen an der Talseite eine Traufhöhe von 20,00 m nicht überschreiten.
- Die übrigen Gebäude dürfen die Gebäudehöhe des jetzt fertiggestellten Gebäudes M420 nicht überschreiten.

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GI INDUSTRIEGEBIET
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
0 OFFENE BAUWEISE
0-15° DACHNEIGUNG
4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 --- BAUGRENZE
 [Hatched] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 [White] GEPLANTE BEBAUUNG (NICHT VERBINDLICH)
5. VERKEHRSFLÄCHEN
 [Hatched] PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN (WERKSWEGE)

6. [Hatched] PRIVATE PARKPLÄTZE
6. [Blue] WASSERFLÄCHEN
7. [Dotted] FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
8. [Dashed] ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
8. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
 [Circle with dot] ZU PFLANZENDE BÄUME
 [Circle with cross] ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
9. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 [Wavy line] UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III)
 [Hatched] VORHANDENE BEBAUUNG
 [Dashed line] VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 [Dotted line] HÖHENLINIEN
 [Hatched] BÖSCHUNG
 [Hatched] SICHTFLÄCHE
 M 550 GEBÄUDE - NUMMER

NORDEN

M. 1: 1000

AUFGESTELLT:
 STADTBAUAMT MARBURG
 DEN 5.12.1975

STADTPLANUNGSABTEILUNG

[Signature]
 DIPL.-ING.

[Signature]
 (NAU)
 ING.

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 26/4 MARBURG/MICHELBACH DER STADT MARBURG A. D. LAHN

FÜR DAS GEBIET - GÖRCHHÄUSER HOF - nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planänderungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 29.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i. d. F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 395).

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Oberflächengrößen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Marburg, den 16. 2. 1976
[Signature]
 Katasteramt

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 31.1.1975
[Signature]
 Oberbürgermeister

4. OFFENLEGUNGSVERMERK
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 24. 9. 1976 bis 25. 10. 1976 öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptgesetz am 26. 9. 1976 vollendet.
[Signature]
 Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 28. 1. 1977 beschlossen worden.
 Kassel, den 22. April 1977
[Signature]
 Oberbürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERMERK
GENEHMIGT
 Unter Auflagen
 mit Verfügung vom 22. 4. 1977.
 - III/30 - III/31 - 613 04 - 01 (05) -
 Kassel, den 22. April 1977
DER RÜCKLEGENDE AUTORISIERTE
[Signature]
 im Auftrag
 der Stadt Marburg a. d. Lahn
 Oberbürgermeister

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 22. 4. 1977 öffentlich ausgesetzt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptgesetz am 26. 9. 1976 vollendet.
[Signature]
 Oberbürgermeister

8. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18. 5. 1977 öffentlich bekanntgemacht.
[Signature]
 Oberbürgermeister